

# Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 51

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Henn-Holdinghausen.**

XV.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. März 1900

**Wochenspruch: Geld, Gewalt und Kunst  
Bricht leider Recht und Kunst.**

## Schweiz. Gewerbeverein. (Mitgeteilt).

In der am 12. März in Bern stattgefundenen Sitzung des Centralvorstandes, an welcher auch das Eidg. Industriedepartement vertreten war, bildete die Stellungnahme zur Kranken- und Unfallversicherung den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die Ergebnisse derselben sollen in einer Erläuterungsschrift, die nach Abwägung aller Vor- und Nachteile des Gesetzeswerkes mit einer Empfehlung desselben schließt und welche nächstens in deutscher und französischer Sprache erscheinen wird, den Gewerbetreibenden kundgegeben werden. Das Versicherungsgesetz wird ferner an der ordentlichen Jahresversammlung in Zürich, welche zu diesem Zwecke bereits am 22. April stattfinden soll, das Haupttraktandum bilden. Als Referent wurde Herr Nationalrat von Steiger in Bern gewonnen. Außerdem wird an der Jahresversammlung neben den ordentlichen Jahresgeschäften die Wahl des Vorortes und des Centralvorstandes wegen Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

## Verbandswesen.

Der Handwerksmeisterverein Gohau (St. Gallen) ist aus der Vereinigung des Meister- und des Handwerker-

vereins daselbst hervorgegangen. Der neue Vorstand besteht aus den Herren Goldschmid Jud, Präsident; Gemeinderat Döhner, Aktuar; Glasmeister Geiser, Kassier; Schmiedemeister Eugster und Spenglermeister Zähler.

Der toggenburgische Gewerbeverband, der z. Z. 145 Mitglieder zählt, bestellte den Vorstand in den Herren Bräfer, Ebnat; Huber, Wattwyl; Blöschlinger, Bütschwyl und Hartmann-Scherrer, Lichtensteig.

Der schweizerische Baumeister-Verband hält seine diesjährige Delegierten-Versammlung am 30. April in Luzern ab, wo sich gegenwärtig auch der Zentralvorstand befindet. Eines der wichtigsten Traktanden dürfte wohl die Behandlung der Frage: „Pfandrecht der Bauhandwerker“ bilden. Ueber dieses Thema ist schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß es wohl an der Zeit wäre, daß sämtliche Bauhandwerker einmal einen gemeinsamen Schritt wagen sollten. Es gibt wohl nichts Ungerechteres, als wenn bei einem Bau der Handwerksmeister noch keine eigenen direkten Auslagen verlieren muß, während der Kapitalist ungechoren wegföhrt. Wie bei dem Konkurs einer Privatfamilie die Dienstlöhne zuerst geschützt werden, so sollte naturgemäß auch bei einem Bau zuerst die gelieferte Arbeit geschützt und bezahlt werden; so versteht es das natürliche Rechtsgefühl jedes anständigen Menschen. — Die Gesetze aber lauten meistens anders.

Der Zürcher Schreinermeister-Verein will den Gewerbeverband veranlassen, die städtischen und kantonalen

GEWERBEMUSEUM  
WINTERTHUR